

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT
UND FÜR
LATEINISCHE PHILOGIE DES MITTELALTERS

HERAUSGEGEBEN VON

D. DR. ERICH BRANDENBURG

O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

XXXI. JAHRGANG

3. HEFT

AUSGEGEBEN AM 15. APRIL 1938

VERLAG UND DRUCK
BUCHDRUCKEREI DER WILHELM UND BERTHA v. BAENSCH STIFTUNG
DRESDEN

Die Lex Salica: Textkritik, Entstehung und Münzsystem.

Von

Bruno Krusch.

In der *Leges-Kritik* hat die juristische Fachwissenschaft einen bemerkenswerten Umschwung gemacht. Hatte sich bisher meine Kritik allein der Unterstützung meines Freundes Walter Stach in Leipzig zu erfreuen, dessen Stimme mir bei der allgemeinen Ablehnung eine große Befriedigung war, so hat sich jetzt der jur. Professor Dr. Eckhardt in allen wesentlichen Punkten auf meine Seite gestellt und in einer sehr beachtenswerten Studie¹ das Wort ergriffen. Er erklärt über die Lex Ripuaria: Die Wertung der Handschriften der L. R. ist durch Krusch auf sicheren Boden gestellt worden. Damit hat er die Sohmsche Ausgabe der L. R. preisgegeben. Das ist ein Triumph, den ich kaum noch zu erleben glaubte. Sohms Ausgabe ist ebenso verunglückt wie sein großes Werk: Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Bei der Ausgabe² der ältesten Lex Salica hat Eckhardt den Codex I zugrunde gelegt, dem, wie er schreibt, „anerkanntermaßen“ der Vorzug gebührt. „Anerkanntermaßen!“ Also würden alle meine Kämpfe für die Autorität dieser Hs. 1 unnötig gewesen sein.

Seckel hatte noch in seinem dem Minister erstatteten Gutachten, welches jetzt Kehr in dankenswerter Weise der Öffentlichkeit übergeben hat³, meine Kritik abgelehnt. Ein kunst-

¹ Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. 55(68) Germ. Abt. 1935, S. 232ff.: Gesetze der Merovinger und Karolinger.

² Schriften der Akademie für deutsches Recht. Gruppe Rechtsgeschichte. Germanenrechte, Band 1: Die Gesetze des Merovingerreiches, 481—714 ebd. von Karl August Eckhardt, Weimar 1935.

³ S. B. der Berliner Akademie der Wissenschaften 1935. Bd. XX, S. 750.

gerecht philologischer Beweis entzog sich seinem Verständnis. Auch in seiner Umgebung befand sich niemand, der die Sache beurteilen konnte; so wurde der Diktator, mit dem der Minister gedroht hatte, abgewendet und man ist nicht mehr darauf zurückgekommen. Brunner (Rechtsgeschichte, 1887, S. 301) nahm Fränkische Weistümer als Unterlage für die L. S. an. Von solchen Fränkischen Weistümern ist in der neuesten juristischen Literatur nicht mehr die Rede. Sie sind verschwunden, und auch das ist ein Verdienst von mir. Noch kürzlich war als letzter Vorkämpfer für Brunners Phantasien Franz Beyerle in die Arena getreten: Über Normentypen und Erweiterungen der Lex Salica (Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 44, S. 216 ff.). Er hat auch die letzten Steine auf die Hs. 1 geworfen. Mit Prof. Eckhardt beginnt eine neue Ära.

Aber so ganz einfach liegt die Sache doch nicht, daß man die Hs. 1 wörtlich abdrucken kann. Sie hat auch Fehler und diese müssen aus den Hss. 2, 3, 4 verbessert werden. Wenn Eckhardt deren Apparat fortläßt, so beraubt er sich des Mittels, den Text 1 zu verbessern. Auf eine sehr wichtige Stelle (XIV, 4) hatte ich schon in meinem letzten Aufsatz⁴ hingewiesen, an welcher zweifellos die Hs. 1 versagt.

.Eckhardts Ausgabe folgt hier 1.

Eine ganz ähnliche Stelle setze ich hierher: Titel LVI: extra sermonem suum ponat eum. dominicam 3; nur sermonis hat 2; suum 1; suo 4. Auch an dieser Stelle hat allein 3 uns dominicam für den König erhalten. Die ausgezeichnete Hs. 1 bessert suum mit Beziehung auf das vorhergehende rex und das sehr häufig mit ihr gehende 4 liest suo. Kein Herausgeber hat bisher diese Interpolation bemerkt. Alle haben das grammatisch richtige suum.

Fehler und Lücken der ausgezeichneten Hs. 1 sind von Eckhardt zuweilen aus den anderen Hss. verbessert worden, jedoch gibt er nicht an, aus welchen, und er hat auch keineswegs alle Verbesserungsbedürftigen Stellen bemerkt.

XL, 6: repetit admonere debet ut servum debeat suppliciiis dare, ubi quis repetit et ...

⁴ König Chlodwig als Gesetzgeber: Hist. Vierteljahrsschrift, 29, 807.

Hier liegt, wie jeder sieht, ein Homöoteleuton vor. Der Schreiber 1 ist von einem repetit zum andern repetit übersprungen. Die Ergänzung steht in den Hss. 2, 3, 4. Eckhardt hat den Wortlaut der Hs. 2 entnommen, wie man aus vollständigen Ausgaben ersehen kann. Eckhardt, S. 56, hat die Stelle in Klammern geschlossen. Ebenso hat er S. 76 Titel LI die Lücke von 1 nach *habuerit* (*ille — fuerit*) in Klammern geschlossen. Eine schwer verdorbene Stelle hat Eckhardt nur zum Teil gebessert: Er hat S. 86 in Titel LVIII *eum non redimant* in Klammern eingefügt, aber dahinter die sinnlose Korruptel *de quo domino* unberührt gelassen. Was soll an dieser Stelle der *dominus*? Es handelt sich um einen Mörder, und beschrieben ist die gütliche Vereinbarung mit dessen Verwandten, um ihn vor dem peinlichen Prozesse zu bewahren. Eckhardt gibt in der beigefügten deutschen Übersetzung, die man wohl dankbar begrüßen wird, die Stelle so wieder: „daß er ihn auslöse mit dem, was er dem Eigentümer zahlt . . .“ *Dominus* bedeutet doch nicht Eigentümer! Ein Eigentümer hat ja auch in diesem Zusammenhang gar keinen Sinn! Unser ausgezeichnete Waitz druckte S. 266: *de quod non persolvit*, und erklärte den Schreibfehler aus *de quo dno*, d. h. *domino*. Ist das nicht eine glänzende Konjektur! Merkel und Geffcken drucken ganz richtig *de quod non*.

Unser Waitz hatte auch an der folgenden Stelle die Besserung richtig erkannt: Titel XLII, 5 *si quis villam alienam expoliaverit*. Er ist der einzige Herausgeber, der so geschrieben hat. Die Hs. 1 liest nämlich *expugnauerit*, auch Eckhardt, S. 62. Hat man schon gehört, daß jemand eine Villa erobert?! Die Hss. 3, 4 lesen *expoliaverit*: man beraubt sie! 2 fehlt leider hier.

Vollständigen Unsinn gibt 1 auch an folgender Stelle wieder: Titel XLV *si ipse, cui testatum est, noluerit inde exire*. Die Hss. 2, 3, 4 lesen *venire* statt *inde exire*. Waitz hat richtig *noluerit venire*, Eckhardt aber die irrige Lesart 1, während schon vor ihm Geffcken richtig konjiziert hatte.

Titel XXXV, 5 *ipse homicida* 1 und Eckhardt; *ipsa homicida* 2; *homicida illa* 3. Hier bestätigt auch die Hs. 3 das *Femininum*. *Homicida illa* steht klar und deutlich bei Behrend, S. 91, *Capitulare I, 9*.

Titel XXXVII praeclamaverit 1; proclamaverit 2, 3, 4 und Eckhardt.

Titel XXXVII ei violenter fehlt 1; hat 2, 4 und Eckhardt.

Titel XXXVII usque 2, 3, 4; ut 1 und Eckhardt.

Eckhardt übergeht den kriegerischen Charakter des Gesetzes und der liegt doch in dem Titel XXX de conviciis klar auf der Hand. Dieser Titel ahndet die Beschimpfungen wie Hase und Fuchs und den falschen Vorwurf des Schildwegwerfens: Mehrere Male werden Straftaten erwähnt, die von den Mitgliedern eines Contubernium, also einer Zeltgenossenschaft, begangen sind. Eckhardt übersetzt „Bande“. Aber es ist ein ganz bestimmter Begriff im römischen Heere. Vegetius erklärt ihn als die unterste Abteilung des Heeres, die aus 10 Mann bestand (II. 8. 13.). Der Vorgesetzte der Contubernales war nach Vegetius der decanus, und Forcellini übersetzt caporale. Tatsächlich zerlegt bei Morden durch ein contubernium die lex zweimal die Täter in je drei Personen, also zusammen 9 (XLII, 3; XLIII, 3) und im Titel CV führt die lex bei der Vergewaltigung einer Frau auch noch andere an, die nur anwesend, aber nicht beteiligt waren. Das würde ja alles zu der Zehnzahl des Vegetius stimmen.

Den Centenen, fährt Vegetius fort, stand ein Centurio vor und dieser, schreibt er, heißt jetzt centenarius (384). In der lex ist centenarius Synonym von thunginus und erhebt dort das Gericht nach Aushängen eines scutum, was ganz zu dem militärischen Charakter paßt.

Die alten Franken kamen also zu ihren Belustigungen in Zelten zusammen und zechten, und den Abschluß bildete eine Rauferei, bei der Blut floß.

An einer Stelle ist auch von der Ermordung eines Franken bei einem Gastmahle, in convivio, die Rede; doch in der Überschrift steht in allen Hss. in contubernio.

Eckhardt nimmt als äußersten Zeitpunkt für die Abfassung der Lex Salica das Todesjahr Chlodwigs 511 an. In den letzten vier Jahren seines Lebens hat der König keine Kriege mehr geführt. Der Westgotenkrieg war also sein letzter. Der König bestraft die im Felde begangenen Verbrechen. Das Gesetz ist während des Feldzuges und für ihn geschrieben, gerade wie auch der Brief von 507. Das neulich befreite Volk im Briefe des Avitus

von Vienne⁵ an misericordiam quam solutus a vobis adhuc nuper populus captivus gaudiis mündo insinuat, lacrimis deo[?] sind die von dem Joche der arianischen Westgoten befreiten Katholiken Galliens, und zu ihrer Befreiung trieb nach Avitus Mitleid, keineswegs Eroberungssucht den König. Die Barbaren im Gesetze sind die Westgoten. So hatte ich diese Stelle schon vor Jahren gedeutet⁶.

Die Stelle der Lex Salica, die allein in 1 erhalten ist, stimmt wörtlich mit einer Stelle im Briefe Chlodwigs überein, die sich auf den Westgotenkrieg im Jahre 507 bezieht. Der König setzte darin die Geistlichkeit von der Befriedung der christlichen Kirchen und Personen in Kenntnis. Es liegt wohl auf der Hand, daß dieser Brief nicht nach 507 geschrieben sein kann, als Kirchen und Personen alle Leiden des Krieges erfahren hatten. Die Lex Salica ist nach Eroberung des Westgotenreiches geschrieben, wie sie selbst sagt. Das eroberte Land war bereits unter die Franken verteilt. Man könnte nun hinter 507 zurückgehen, und Eckhardt erweitert die Grenzen bis 511, dem Todesjahr des Königs. Wenn aber die Lex auch nicht nach seinem Tode erlassen sein kann, so auch nur kurz nach 507. Die durch den Sieg geschaffenen neuen Zustände waren noch nicht befestigt, sie befanden sich noch im Fluß. Das zeigt ganz deutlich der Titel XLV de migrantibus. Der freie Franke konnte sich damals noch einen anderen Wohnsitz wählen, wenn ihm der erhaltene nicht gefiel. Die gesetzlichen Formen dafür bestimmt die Lex Salica ganz eingehend. Ich kann also Eckhardt nicht zustimmen, wenn er die Entstehung zwischen 507 und 511 setzt.

Man kann von dem Jahre 507, das ich gefunden habe⁷ und kein anderer, abgehen, aber je weiter man sich von ihm entfernt, desto irriger wird das Ergebnis.

Eckhardt übergeht ferner die moralische Größe des Königs, die sich von den halbwilden Franken scharf abhebt. Sie darf nicht übersehen werden.

⁵ A. A. VI, 2. XXXVI, S. 767.

⁶ Mitteilungen des Instituts für Öster. Geschichtsforschung, Bd. 14, Jg. 1893 S. 444.

⁷ Krusch: Die Lex Salica, das älteste deutsche Gesetzbuch. (Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 1934, Neue Folge, Bd. 1, Nr. 1, S. 4ff.

Kurz nach der Einnahme von Tours ist die Taufe Chlodwigs in der Martinskirche erfolgt. Wie oft hatte der König in der Lex Salica seine Franken schwören lassen! Wohl nur wenige werden beim Lesen daran gedacht haben, daß dieser Schwur damals ganz anders aussah wie heute. Die Franken waren noch Heiden und schwuren auf die Waffen⁸. Erst ein Titel unter den Zusätzen bringt die erwünschte Aufklärung⁹: *et causa est sed non misticis suam mala barginam non te respondo. Propterea non est sacramentum in francos; quando illi legem conposuerunt non erant † piani*. Für den Reinigungseid durch Eideshelfer führt die Novelle drei Fälle an: Ehesachen, Plünderung in *hoste* und Zurückberufung in die Knechtschaft. In *hoste* übersetzt Eckhardt „beim Feinde“, es heißt aber „auf dem Feldzuge“, und man erinnert sich, daß König Chlodwig 507 Plünderungen von Kirchen und kirchlichen Personen verboten hatte. Die alte Lex reicht nur bis Titel LXV und beginnt mit dem Feldzug 507. Der Titel (LXXI) mit der Novelle über die Eide beginnt: *de dode et res, qui in hoste¹⁰ praedata sunt*. Kurz nach dem Schluß der alten Lex kehrt also das Gesetz zu den Plünderungen auf dem Feldzuge zurück, von dem sie ausgegangen war, 507. Paßt das nicht ausgezeichnet zusammen?!

Auch schon im Titel LXIII *de hominem ingenuo qui in hoste occiditur* kehrt die alte Lex Salica zum Feldzug zurück. Und nun eine Überraschung! In diesem Falle übersetzt Eckhardt nicht „beim Feinde“, sondern „auf der Heerfahrt“ (I, S. 91). Die Buße steigt in diesem Falle auf 24000 den. = 600 sol.

Die schwer verständliche und manchmal sogar unverständliche Sprache der Hss. haben die Abschreiber schon durch Vergleichung mit andern Hss. zu verbessern gesucht, sie haben auch Novellen eingefügt, die sich im Laufe der Zeiten ergaben; in jedem *mallus publicus* muß eine Abschrift der Lex Salica vorhanden gewesen sein.

Die Gregor-Hss. sind in ähnlicher Weise gemäßhandelt worden. Solche Kreuzungen lassen sich nach Jahrtausenden durch Stammbäume schwer erklären. Immerhin muß der Versuch gemacht werden. Waitz war der einzige, der einen Stamm-

⁸ Grimm, Rechtsaltertümer, 3. Ausgabe, 1881, S. 896, Z. 3.

⁹ Merkel, Lex Salica, S. 44, CIV.

¹⁰ cf. meinen Index: SS. Rer. Mer. II, p. 563: *hostis-expeditio*.

baum der Hss. der Lex Salica entworfen hat. Meine Entdeckung der mit dem Briefe Chlodwigs von 507 gleichlautenden Stelle in der Hs. 1 der Lex Salica hat uns den festen Boden für den Archetypus geschaffen. Diese Stelle hebt die ausgezeichnete Hs. 1 sofort über den ganzen Wust aller anderen. Aus diesem Archetypus sind also zwei Überlieferungen abgeleitet:

<u>Archetypus 507</u>			
1			x
2	3		

Auch der Interpolator x hatte einen alten und guten Codex vor sich, in den er seine Interpolationen eintrug, die stärksten in Titel XXXVIII de plagiatoribus; so konnte es kommen, daß sich gute Lesarten in den interpolierten erhalten haben, besonders in dem alten Codex 2 (8. Jh.). Ja sogar die ebenfalls sehr alte Hs. 3 (8./9. Jh.) stimmt sehr häufig mit 1 überein. Eine neue Ausgabe der Lex Salica wird also den Apparat der Hss. 2, 3, 4 nicht entbehren können.

An dem Titel Lex Salica glaube ich festhalten zu sollen¹¹. Er ist präzise und wird im Gesetz selbst nicht bloß einmal gebraucht.

Bei der Verwirrung, welche die Herausgeber in der Bezeichnung der Hss. angerichtet haben, erscheint es zweckmäßig, eine kurze Beschreibung der vier Hss. des ältesten Textes zu geben.

1. Paris. Lat. 4404 (Colbert 2436, Regius 4890) aus dem 9. Jh. stammt aus der Gallia Narbonensis und hat uns allein den ursprünglichen Text erhalten. Ich habe den Codex in meinem Buche: Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges (Abh. d. Ges. d. Wissensch. z. Göttingen, Berlin 1927) ausführlich beschrieben und auch eine Schrifttafel beigefügt.

2. Wolfenbüttel, 8. Jahrh. (Weißenburg 97).

3. München. Bibl. Cimel. IV 3g. 8./9. Jahrh.

4. Paris. Suppl. lat. Nr. 65, heute lat. 9653. 9. Jahrh.

Enthält am Schlusse westgotische Gesetze.

Noch ein Wort über das der Lex Salica zugrundeliegende Münzsystem. Schon in meinem Aufsatz: König Chlodwig als

¹¹ Die Überschriften der Hss. lauten verschieden: Incipiunt capitula in pacto Salicae 1; Incipit lex Salice 2; Incipit lex Zalica 3; Incipit tractatus lege Salicae 4.

Gesetzgeber (Hist. Vierteljahrsschr. 29, S. 801 ff.) habe ich darauf hingewiesen, daß König Chlodwig unmöglich die Massen geprägter Münzen mit sich führen konnte, die nötig waren, die Lex Salica in Gang zu bringen. Das Vermögen der Franken, schrieb ich, war allein das Vieh. Durch meine Entdeckung, daß die Lex Salica 507 beim Ausbruch des Krieges gegen die Westgoten verfaßt ist, ist die Grundlage für alle diese Forschungen befestigt worden, und ich möchte fast glauben, daß kaum noch ein Münzforscher nochmals mit numismatischen Gründen hervortreten wird.

Der König rechnete 40 Denare auf 1 solidus. In den häufigen leoardi-Bußen entsprechen genau 600 Denare 15 Solidi. Die Gleichung $40 D = 1 sol.$ muß also den Ausgangspunkt bilden. Diese Buße steht in unserer Lex auf dem Diebstahl eines Schweines¹². Das Schwein steht an der Spitze bei den Titeln von den Viehdiebstählen, und die Schweinediebstähle sind am reichsten gegliedert nach Alter der Schweine und anderen Umständen. Daß unter dem mitgeführten Viehtroß dem Schwein die erste Stelle gebührte, liegt auf der Hand. Wie hätte ein großes Heer ohne Schweine gepflegt werden können?

Bei der Ausrechnung der größeren Bußsummen zeigen sich in den Hss. rechnerische Differenzen, die verschieden erklärt worden sind. Es handelt sich um die Bußsumme von 2500 D., die in den meisten Hss. 62 sol. gleichgestellt werden¹³. 62 sol. geben bei dieser Gleichung 2480 D. Mit dieser Zahl ließ sich schlecht operieren. Chlodwig hat sie also nach oben abgerundet auf 2500. Waitz hat in seiner Ausgabe durch Hinzufügung eines Bruches den angeblichen Rechenfehler auszugleichen versucht. Wer einmal mit Brüchen im römischen Zahlensystem zu tun gehabt hat, wird sich wohl hüten, solche Brüche in den Text hineinzukonjizieren. Die beste Hs. 1 hat gewöhnlich durch Erhöhung der sol. auf 63 nachgeholfen. Diese Zahl hat Eckhardt in den Text gesetzt; bisweilen fügt er wie Waitz zu 62 einen Bruch hinzu, z. B. II, 14, S. 6: 2500 D. = $62 \frac{1}{2} sol.$; XIV, 1, S. 200.

In dem Titel XXVIII de elocationibus ist ein Bruch direkt überliefert: simis 2; semis 4. Jeder Anstifter soll mit $62 \frac{1}{2} sol.$

¹² Tit. II, 2: Si quis porcellum furaverit, qui sine matrem possit vivere ... XL dinarios qui faciunt solidum, culpabilis iudicetur.

¹³ Tit. III, 6.

bestraft werden. 62 sol. geben genau 2480 D. Zur Glättung der sol. sind also bei 2500 D. 20 D. zugeschlagen. Wenn in den Hss., 2 und 4 $\frac{1}{2}$ sol. hinzugesetzt wird, so würden 62 $\frac{1}{2}$ sol. gerade den Zweck des Königs, den Bruch auszuschalten, vereiteln. Sieht man nun die Stelle genauer an, so ist in beiden Hss. an einer früheren Stelle richtig 62 gerechnet: sunt D. MMD fac. sol. LXII culp. iud. 2; MMD den. qui fac. sol. LXII culp. 4.

Damit ist die Bruchrechnung als Interpolation erwiesen. Eckhardt schreibt LXIII, was konstant die Hs. 1 hat. Merkel hat auch an der nichtinterpolierten ersten Stelle zu 62 $\frac{1}{2}$ hinzugefügt; er hatte den Grund für die Änderung der Zahlen nicht erkannt.

Die Bußsumme steigt im Titel XIX de maleficiis bei Giftmischerei auf VIII din. = CC sol.

In der Lex Ripuaria XXXVIII, 9 beträgt die höchste Buße 900 sol. für die Ermordung eines Bischofs.

Die Buße für das Lamm IV, 1 ist 7 din. und diese werden einem $\frac{1}{2}$ trians gleichgesetzt¹⁴. Der ganze trians hatte also 14 Denare, und in diesem Falle hat König Chlodwig den Solidus zu 42 Denaren gerechnet. Es ist dasselbe Rechenkunststück wie vorhin. Um hier eine runde Zahl, den halben trians, herauszubringen, hat also der König die Gleichung von 40 d. = 1 sol. um 2 d. vermehrt. Chlodwig hatte einen weiteren Blick als alle Numismatiker.

40 d. gelten in der Lex Salica = 1 sol., und das ist der Wert eines Schweines (II, 2) oder einer Ziege (V, 1). Aber wir sahen eben, daß König Chlodwig Zugeständnisse gemacht hat, und es wäre nichts verkehrter, als Unregelmäßigkeiten durch Errechnung zu korrigieren. An manchen Stellen variieren die Hss. so stark, daß man zweifeln kann, wie zu schreiben ist.

1. XXIII, 3: XXVIII den. = DCCC sol. (1, 2) = DCC sol. (3a, 4, 5) = DC sol. (3b) = CCC sol. (6). In den anderen Hss. fehlen die Denare, und die Zahlen der Solidi weichen ab.

2. XXIX, 3: II d. = L. s. (1, 2) MDCCC d. = XLV sol. (3, 4).

Entspricht im allgemeinen der Schilling 40 Denaren und hat er den Wert eines Schweines oder einer Ziege, so findet sich doch eine Stelle, wo er ganz anders bewertet ist, in dem

¹⁴ Tit. IV, 1: Si quis agnum lactantem furaverit . . . VII din. qui faciunt medio trianti culpabilis iudicetur.

Titel XLIIII, 1 de Reipus. Nach diesem Titel hatte der Bräutigam einer Witwe ein Handgeld von 3 sol. aequae pensantes et denario zu zahlen. Fraglos sind hier vollwertige Goldsolidi gemeint. Es wäre aber verkehrt, wollte man glauben, daß die Franken schon zu Chlodwigs Zeiten Goldmünzen geprägt hätten. Durch den Handel kamen römische Goldmünzen ins Land und in Childerichs Grabe sind auch solche gefunden worden. In diesem Falle handelte es sich um ein Objekt von ganz besonderem Werte. Mit welcher Gewissenhaftigkeit der Wert der Goldmünzen abgeschätzt wurde, zeigt der Zusatz: et tres erunt, qui solidos illius pensare vel probare debent. Also drei Münzwerderer für 3 Goldschillinge!

Die höchsten Bußen in der Lex Salica sind: XLI, 4 und LXIII, 2 MDCCC sol.

Welche Zahl würde nach obigem Beispiel an Werderern nötig gewesen sein, wenn es Goldsolidi gewesen wären! Natürlich waren die Goldsolidi durch den Umlauf und durch Kipper und Wipper im Gewicht verringert. Aber auch schon 1 Goldsolidus für ein Schwein oder eine Ziege wäre ein ungeheurer Wert gewesen. Also außer jenen drei solidi aequae pensantes gibt es in der Lex Salica keine Goldsolidi. Sämtliche anderen Solidi sind Rechnungssolidi, und durch Rechnung erfolgte die Reduktion auf Denare. Das sind wieder keine richtigen Silberpfennige, sondern Rechnungspfennige, die wieder erst durch Umrechnung auf den Viehwert in praktische Werte umgesetzt werden konnten. Wie dabei der König die Brüche vermied, wurde oben gezeigt. Das gilt auch für den achasius, den die heiratslustige Witwe an die Magen ihres ersten Mannes zu zahlen hatte. Titel LXXII bestimmt, daß bei einer dos von 25 sol. 3 sol., bei einer dos von 63 sol. auf je 10 solidi je ein solidus zu zahlen ist, d. h. im ganzen 6 solidi.

Die Lex Salica ist die beste Illustration zu der bekannten Germaniastelle (c. 5), daß der Reichtum der Deutschen das Vieh gewesen sei und sie auf Gold und Silber keinen Wert legten. Eckhardt hat die immerfort wiederkehrende Formel *excepto capitale et dilatura* mit „Wertersatz und Weigerungsbuße“ wiedergegeben. Wertersatz kann nicht streitig sein, der Bestohlene mußte doch für den Schaden entschädigt werden... Die Buße von 40 Denaren für das gestohlene Schwein fiel natürlich

dem König zu. Aber nun *dilatura*? Die alte Übersetzung übersetzt *wirdriun*, und Wackernagel erklärt den Ausdruck in seinem Lexikon als Ersatz für gestörte Eigentumsbenutzung. Dann wäre *wirdriun* dasselbe wie *capitale*, eine Tautologie. Weigerungsbuße scheint mir wenig hierher zu passen. Bei den Diebstählen ist gewöhnlich hervorgehoben: *cui est adprobatum*. Über die Straftaten wurde an der ordentlichen Gerichtsstätte verhandelt, Beweis erhoben und das Urteil gefällt.

Der Sklave wurde für Vergehen mit Stockschlägen bestraft; und zwar setzt das Gesetz XII,1: 1 Denar = 1 Stockschlag. Es rechnet also, wenn der Sklave außerhalb des Hauses einen Gegenstand im Werte von 2 Denaren stiehlt, 120 Denare = 120 Stockschläge: *Si servus foris casa quod valit II dinarii, furaverit (et ei fuerit adprobatum, mallobergo falcono hoc est) excapto capitale et dilatura, CXX flagellus extentus accipiat aut CXX dinarios qui faciunt solidos III pro dorsum suum culpabilis iudicetur*. Mit 120 Denaren = 3 solidi, also 3 Schweinen, konnte der Sklave seinen Rücken loskaufen.

Stiehlt aber der Sklave einen Wert von 40 Denaren, also ein Schwein, wird er entmännelt oder muß 6 solidi bezahlen, während sein Herr *capitale et dilaturam* ersetzen muß (XII, 2).

Der König war viel schlauer als seine modernen Kritiker! Sein Münzsystem war eine Großtat, ein neuer Grund; ihm den Beinamen „der Große“ beizulegen. Er war ein Finanzgenie und mehr als ein solches. Seine Humanität gegen Mensch und Vieh war geradezu bewunderungswürdig. Wenn man fremdes Vieh auf dem eigenen Acker fand, durfte man es nicht vernichten — *paenitus non vastare* —. So dekretierte ein Barbarenkönig!

Am Ende der Lex-Salica-Forschung sind wir wieder zu dem Punkte zurückgekehrt, von dem sie ausging. Zum Schluß stelle ich noch einmal die Stelle der Lex Salica II, 6 mit der des Briefes Chlodwigs an die Geistlichkeit beim Feldzuge von 507 zusammen:

Lex Salica von 507, II, 6:

Quo numero usque ad duos porcos simili conitione convenit observare.

Ep. Chlothovechi von 507 (M. G. Cap. I):

Similicondicione et de clericis praeceptum est observare.

Die Lex Salica ist 507 verfaßt, weder vorher noch nachher.

Auf die 65 gemeinsamen Titel der Hss. 1, 2, 3, 4, welche die alte Lex Salica darstellen, folgt im Kapitelverzeichnis von 1 noch eine Fortsetzung bis Titel 78. Den auf die alte lex folgenden Titel LXVI enthält nur die Hs. 1. Die Überschrift hat auch noch die Hs. 11 überliefert, eine sehr wichtige Emendata-Hs. in Leiden. Der letzte Titel im Kapitelverzeichnis von 1 ist LXXVIII, das Edikt Chilperichs (561—584). In der Hs. 2 hat der *pactus pro tenore pacis* (511—558) die Nummer LXXVII, corr. LXXVIII, also die Nummer des Edikts Chilperichs in 1. Hier liegt offenbar eine sehr alte Störung des Textes vor. Man scheint das Edikt Chilperichs durch den Pakt ersetzt zu haben. Tatsächlich fehlt der Text des Ediktes Chilperichs in allen Hss. außer der wichtigen Hs. 11. Und nun steht in 11 als Überschrift: LXXVII/LXXVIII de Dictis domni Hilperichi Regis Pro Tenore Pacis. Der Zusatz zum Edikt ist dem Paktus entnommen. Der Index von 11 liefert dasselbe Bild wie der Text: LXXVII de dicta domnini hilperici regis pro tenore pacis.

Im index der Hs. 3 folgt auf die alte lex als Titel LXVI der *pactus pro tenore pacis* Childeberts I. und Chlothars I., der Söhne Chlodwigs. Die Zählung von 3 widerspricht der von 1 und 11. Ich gebe 1 und 11 den Vorzug und setze das Edikt vor den Paktus, was auch schon Merkel getan hat. (S. 37.)

Der gemeinsame Text der A-Hss. fährt erst mit dem *Pactus pro tenore* der Söhne Chlodwigs, Childebert und Chlothar, fort. Es sind Abmachungen der Brüder über die Bestrafung von Dieben. Kap. 5 beruft sich ausdrücklich auf Bestimmungen der Lex Salica. Es würde also nur Verwirrung hervorrufen, wenn man die alte Lex *pactus* nennen wollte. Kap. 13—15 führt das Asylrecht der christlichen Kirche im Frankenreiche ein, und damit wird die lex Salica ein christliches Gesetz. Das Gesetz bezieht sich dafür auf die Beschlüsse der Bischöfe: „sicut cum episcopis convenit.“ Gemeint ist das von Chlodwig zusammenberufene Konzil von Orléans von 511, das Gregor unterdrückt hat, weil es nicht zu seiner Darstellung paßte. Niemand darf einen Verbrecher, der in die Kirche geflohen ist, aus ihrem Atrium entfernen, und es wird sogar bestimmt, daß, wenn das Atrium nicht abgeschlossen ist, 1 *aripennis* = $\frac{1}{2}$ Joch nach beiden Seiten als Atrium gelten soll. Verläßt der Verbrecher die Kirche, um seinem Berufe nachzugehen, und wird er gefaßt,

so ist er vogelfrei. Entflieht ein straffälliger Sklave seinem Herrn in die Kirche und kommt dieser und verfolgt ihn, so soll er sofort das eidliche Versprechen geben, ihn schuldlos zu machen. Hat man sich über einen Preis verständigt, soll er gezahlt werden. Will aber der Herr den Sklaven ausgeliefert haben und dieser flieht, so soll derjenige, der den Sklaven nicht hat zurückgeben wollen, d. i. der Bischof, den Preis für den entflohenen Sklaven an den Herrn bezahlen. Wenn der Sklave gefunden wird, soll nach Rückgabe des Preises der Sklave dem Herrn zurückgegeben werden.

Dagegen bestimmte König Childebert II. von Austrasien 596; daß, wenn ein Räuber in die Kirche floh, er vom Bischof ausgeliefert werden mußte, und außerhalb der Kirche konnte der Räuber mit seiner Frau, wenn sie mitschuldig war, getötet werden. Damit war das Asylrecht der Kirche für Austrasien wieder aufgehoben.

Der Paktus wird in den Hss. 3, 4 als 66 weitergezählt. Davor hat also einmal in der Vorlage die alte lex mit ihren 65 Titeln unmittelbar gestanden. Die Hs. 2 ist vorher sehr lückenhaft, so daß auch der Anfang des Paktes verloren ist.

Der Edictus domni Chilpirici regis (561—584) steht nur in 11, der Leidener Hs. Cod. Voss. Q 119, und wird in der Hs. 1, die nur die Überschrift erhalten hat, als Titel 78 gezählt. Er enthält Milderungen der Bestimmungen über den Abzug von Erbschaften und die Erbfolge von Frauen in Grund und Boden, die also nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Kap. 9 handelt von der Ladung von Leuten ohne festen Wohnsitz in die Kirchen; sie sollen an ihrem Gerichtssitze geladen werden (vgl. Brunner, II, 1. S. 445. 1928).

Schwankende Gemüter werden sich nicht anders belehren lassen, als wenn man ihnen den Ursprung und die Zusammensetzung der Rezension B — bei mir 7, 8, 9 — vorführt, die Klammer an die Stelle des „verhätschelten“ 1 gesetzt hatte. Sie beginnt wie A und umfaßt 99 Titel. Vergleicht man den Text beider Rezensionen, so fügt B überall Einzelfälle hinzu, die also A herausgestrichen haben müßte, wenn die Entwicklung eine umgekehrte gewesen wäre. In Titel 7: de furtis avium fügt B zu den von A verzeichneten Vögeln, Habicht und Gans, noch die folgenden hinzu: Sperber, Ente, Hahn, Huhn, Kra-

nich, Hausstorch und das Vögelchen in der Schlinge. In seiner Sucht, den Text zu erweitern, bildet es in dem Titel von den Verstümmelungen A 29 = B 47 aus den einzelnen Teilen des Körpers besondere Kapitel. Verraten hat es sich durch Einfügung der folgenden Titel: XIII von den verbotenen Ehen; 74: de homine de bargo vel de furca demisso (aus Capit. I, 2 bei Geffcken, bei mir tit. 67, und nun gar tit. 75: de basilica incenduta: si quis basilicam incenderit; 76: si quis basilicam expoliaverit; 77: si quis presbiterum interficerit; si quis diaconum interficerit. Es handelt sich also hier um einzelne schwere Straftaten gegen die christliche Religion. Der Verbrecher hatte eine Basilica angezündet und beraubt; der Verbrecher hatte einen Presbyter, einen Diakon, ermordet.

B suchte in der alten lex A nach den Bußen und ergänzte die angeblichen Lücken. Dieser Text B reicht bis Titel 99 = A 58. Hierauf folgt in B der Zusatz: *Expliciunt Legis Salice Libri III. Quem vero rex Francorum statuit et postea una cum Francis pertractavit, ut tres titulis aliquid amplius adherit, sic ut a primo ita usque ad septuagissimo octavo duxerit. Deinde vero Hildebertus post multum tempus tractavit, ut quid venire potuerit, quod ibi cum suis Francis adhere deberet. A septuagissimo octavo usque LXXXIII pervenit, quod ibi digne inposuisset cognoscitur. Iterum cum hoc his titulis Chlotarius a germano suo seniore suum gradanter suscepit, sic et ipse similiter cum regnum suum perinvenit, ab octuagissimo quarto adderit et ita perfectum perduxit et inde quod ipse invenit, fratrem suum rescripta direxit. Sic inter eis convenit, ut ista omnia, que constituerunt, starent. Das sind die Gedanken der Hs. 2, auf die ich unten zurückkomme.*

Diese verkehrte Bucheinteilung habe ich schon besprochen¹⁵. Die späteren Abschreiber haben die ganze Lex Salica mit allen ihren Nachträgen als eine Einheit aufgefaßt und schematisch in 3 Bücher zerlegt.

Die Überarbeitungen B und C (C bei mir = 5.6) haben teils Lesarten von 2, teils solche von 3. Es stimmt B mit 2 überein:

¹⁵ Neues Archiv: XL. Der Umsturz der kritischen Grundlagen der Lex Salica, S. 535.

1. in der Titelüberschrift von Titel LVI de dispeccionibus und
2. in dem gemeinsamen Zusatzkapitel 3a des Titels LVIII: de alodis.

B hat 2 Zusätze wie 3 in Titel XXXVIII, 9 und XXV, 2. Die von Krammer für B benutzten Hss. sind nach Hessels Signaturen, die auch die meinigen sind:

- 8 = C. Par. 4627 s. X.
- 9 = C. Sangallensis 731 s. VIII ex.
- 7 = C. Montispessulanus H 136 s. IX.
- 1 = C. Par. 4404 s. IX. in.

In diese interpolierte Klasse stellt er die beste Hs. mein 1. Welcher Dilettantismus!

In dem wichtigen Kapitel 16 des Paktus beschlossen die beiden Könige de fiscalibus vel omnium domibus (2) (domos 3, dominum 1, dominus 4), daß zur Erhaltung des Friedens in truste bewährte Centenare eingesetzt würden. Das wären also Polizeibeamte für die fiskalischen und überhaupt alle Gebäude jeder trustis, und diese Centenare erhielten das Recht, die Diebe auch in die Provinz des anderen Königs zu verfolgen. Die alte Lex setzt den Centenar mit dem thunginus gleich, der das Gericht ansetzt. Hier erhält er also eine neue Funktion, welche in den zunehmenden Räubereien in den beiden Reichen begründet war. Die gestohlene Sache bleibt in der trustis, wo sie gestohlen ist, und der Centenar muß sie sofort dem Bestohlenen wieder zustellen. (Ita ut continuo capitale ei qui perdidit reformare festinet.) Er muß aber den Dieb aufsuchen. Findet er ihn, so soll er die Hälfte der Buße für sich behalten. Dem Bestohlenen wird capitale vel dilatura si fuerit aus dem Vermögen des Diebes erstattet. Faßt aber der Verfolger den Dieb, so darf er sich die ganze Buße und den ganzen Schadenersatz zueignen. Das Friedensgeld aber verbleibt dem Richter, d. h. dem Grafen, in dessen Provinz der Dieb sich befindet. Diese wichtige Stelle zeigt, daß bei derselben Tat eine dilatura entstehen oder auch ausbleiben konnte, si fuerit. Wann blieb sie aus? Brunners Erklärung kann mir nicht gefallen. Heißt denn differre sich weigern? Es heißt verzögern. Dilatura ist Verzögerungsbuße, und der Gegensatz dazu ist continuo.

Wenn also das gestohlene Objekt sofort erstattet wurde, gab es keine dilatura. Das sagt das Gesetz selbst¹⁶.

In der ältesten Lex ist der Ausdruck für den sofortigen Wertersatz: capitale in locum restituat. (IX, 1, 2, 3.) Bei dem sofortigen Wertersatz gab es also keine dilatura. Damit ist der Ausdruck zum ersten Male richtig erklärt¹⁷.

Die Überlieferung der Rezension C beginnt ebenfalls wie A und enthält wie diese 65 Titel. Sie geht auch auf einen sehr alten Ursprung zurück: C. Paris. 4403 B s. VIII ex. (5). C. Paris. 18237 s. IX (6). Der Schreiber C benutzte die Rezensionen A und B und fügte auch noch aus fremden Quellen Zusätze hinzu. Der Urtext lag ihm in der Fassung 2 vor. Die Überschrift von C (S. 76, Titel LI): de Andoctemito = 2 : de Andometo fehlt in den anderen Hss. S. 32, Titel XXV: vel servorum, Zusatz von C = 2. S. 4, Titel II, c. 8' beim Schweinediebstahl macht C den denkwürdigen Zusatz: ipso porcario adtendente.

S. 90, Titel LXIII, c. 1: C erläutert das dreifache Wehrgeld für die Tötung eines Franken in hoste, d. h. auf der Heerfahrt, im Kriege durch Zusätze, die jedes Mißverständnis ausschließen. Es fügt nach „in hoste“ hinzu: in companio de companenses suos. Es handelt sich also nicht etwa um einen vom Feinde erschossenen Franken, sondern um einen im Kriege in seiner Kompagnie getöteten Kompagniekameraden. Die Ausdrücke scheinen bisher ganz übersehen zu sein, sie stehen nicht einmal bei Du Cange; sie muten uns ganz modern an. Der Mörder zahlt die dreifache Buße, die er im Vaterland für den Mord gezahlt haben würde. Für diese hochwichtige Erläuterung sind wir dem Schreiber dankbar. Geffcken hat sich über diese Stelle ausgeschwiegen. Sie stempelt das Gesetz als Kriegsgesetz wie der Anfang.

Die Lex Salica ist das Diktat eines strengen Königs, eines sehr strengen. Der König bestraft den pflichtvergessenen Grafen, der dem Notruf des freien Franken nicht folgt, mit

¹⁶ Von der dilatura zu unterscheiden ist die Buße für die delatura, der Extravagante von 10 (Herold), LXXIX: Das ist die Anzeige. Sie steigt in herrschaftlichen Fällen, d. h. in solchen des Königs, auf das Dreifache.

¹⁷ In dem gleichzeitigen Briefe Chlodwigs von 507, den sein Schreiber, ein christlicher Jurist, geschrieben hat, finden sich die Worte: sine aliqua dilatione reddendos esse. Also Brunners Übersetzung: „Verweigerung“ war ein Mißgriff.

dem Tode (L, 4). Vor der Lex muß natürlich einmal eine Urkunde Chlodwigs gestanden haben etwa in der Art des gleichzeitig 507 erlassenen Befriedungsbriefes Chlodwigs. Die späteren Könige fügten Nachträge an, zum Teil mit ihrem vollen Namen, und so wurde der an der Spitze stehende Name des Königs Chlodwig sinnlos, und man strich seine Urkunde. Spätere grübelten dann über den Verfasser des kopflosen Gesetzes nach und setzten einen Prolog voran, der die Entstehung des Gesetzes so schildert, wie sie sich diese dachten.

Dieser Prolog¹⁸ beginnt: *Gens Francorum inclita* habe das Gesetz durch 4 *proceres, qui tunc tempore eiusdem aderant rectores*, an 3 Dingstätten aufzeichnen lassen, was ja nicht recht zusammenstimmen will. Er schafft also aus dem Königsgesetz ein Volksgesetz. Denselben Ursprung erzählt der neustrische *Liber Historiae Francorum* von 726. In dem Burgundischen *Fredegar* findet sich nicht die geringste Spur der neuen Lehre. Allgemein verbreitet ist sie also im Frankenreiche nicht gewesen. Der Prolog befindet sich schon in 1, hinter den Titeln 96—98, wo die Hss. 1, 2, 11 das I. Buch endigen.

Der Herausgeber hat eine doppelte Aufgabe, die Herstellung des alten Urtextes und die der Fortsetzungen. Die zweite ist nicht weniger schwierig als die erste. Die Herausgeber haben meist die Fortsetzungen in Kapitularien zerlegt, jeder nach seinem Kopfe. Ich wähle das Provenienzprinzip, das, wie anderswo, auch hier zu festen Ergebnissen führt. Die Titel 78—95 sind nur in der Leidener Hs., bei Hessel 11, erhalten, die Holder im Faksimiledruck wiedergegeben hat 1879. Ein so barbarischer Text, der in jeder Linie von verschiedenen Händen zu verschiedenen Zeiten korrigiert ist! Wer kann da im Faksimiledruck die alte Schrift von alten Verbesserungen und Änderungen von ganz neuer Hand unterscheiden? Die Titelzahlen sind durchweg stark radiert und zu einem nicht geringen Teil überhaupt von neuer Hand hinzugefügt. Aus Holder ist das natürlich nicht zu ersehen. Ich habe daher die Leidener Hs. neu verglichen, und das war ein Glück. Die Ausgabe Holders hat keinen wissenschaftlichen Wert.

Eckhardt hat die Zusätze zum alten Text am Schlusse

¹⁸ Vgl. über den Prolog meine Ausführungen: *Neues Archiv* XL, S. 537ff.

seiner Ausgabe abgedruckt. Er gibt aber nicht an, in welchen Hss. sie überliefert sind und in welcher Umgebung. Und das sind sehr wesentliche Umstände, die nicht übergangen werden dürfen. Sein Text ist lückenhaft: es fehlen z. B. unter den *Novellae L. S. VI, 1: de sacconiis* (S. I, 148) nach *ubi reponat* die Worte: *si in mallum vocatus fuerit, et is, qui vocatus est, non venit*“ und ebenfalls am Schluß dieses Titels nach *excusare se poterit* die Worte: *„alias de vita componat aut CC sol. culp. iud.“* Diese Lücken füllt die Ausgabe Herolds (10) aus, der jetzt verlorene Hss. benutzte. Kann man hier schwanken, so ist ein Schwanken unmöglich bei folgender Stelle, die ebenfalls 10 ausfüllt: I, p. 142, V, 7: *si quis . . . puellam in itinere aut quodlibet locum . . . praesumpserit*. Hier ergänzt wieder allein die Ausgabe Herold 10: *adsalierit et vim illi inferre vor praesumpserit*. Eckhardt hat nur *vim inferre vor praesumpserit* in seinen Text gesetzt. Dagegen hat Merkel den ganzen Zusatz von 10. Merkel hat hier allein von allen Herausgebern den vollständigen Text. Merkels ausgezeichnete Leistungen haben das absprechende Urteil nicht verdient, das Brunner über sie gefällt hat.

Eckhardt scheidet die Zusätze in Novellen und Extravaganten. Die eigenen Gesetze der späteren Könige hat er überhaupt nicht abgedruckt. Es fehlt bei ihm auch das hochinteressante oberitalienische Salische Recht, die Hs. der Kapitelsbibliothek in Ivrea 33 s. X. Diese Hs. ist schwer lesbar, und alle bisherigen Ausgaben haben große Lücken. Ich habe sie selbst verglichen und die meisten Lücken ausfüllen können. Nur noch wenige Stellen bleiben den Nachfolgern zu ergänzen. Die Schrift ist leider schon mit Tinktur behandelt.

Es sind Verfahren über Sklaverei, falsche Urkunden, den Unterschied zwischen Italienern und Franken in der Zahl der Zeugen, über das *migrare*, von dessen Bedingungen aber nur der Anfang erhalten ist: *„non potest homo migrare nisi convicinia et herba et aquam et via.“*

Es liegt mir fern, die Ausgabe Eckhardts herabzusetzen. Er hat das Wagnis unternommen, die Sünden seiner Vorgänger wieder gutzumachen, und diese Absicht verdient ebenso Anerkennung wie die Kürze der Zeit, in der er die Arbeit

geleistet hat. Aber andererseits fühlte ich mich verpflichtet, auf die Mängel der Ausgabe hinzuweisen, und die Wissenschaft kann das von mir sogar verlangen.

Eine auf den alten Hss. aufgebaute wissenschaftliche Ausgabe ist die Ausgabe Eckhardts nicht. Sie ist auch kein Ersatz für Waitzens Ausgabe in seinem bekannten Buche „Das alte Recht der Salischen Franken. 1845.“ Immerhin ist ein Anfang zum Besseren gemacht.

Besonderes Verdienst hat sich Eckhardt durch Beifügung einer deutschen Übersetzung erworben. Er nennt die Lex Salica „das Schmerzenskind der M. G.“. Ihre Leiden beginnen aber schon vorher. Schon Waitz hatte die Hss. 3 und 4 umgekehrt numeriert. Der Engländer Hessels hat die Hss. in der richtigen Reihenfolge abgedruckt. Holder hat die Hss. 2, 3, 4 in Faksimile-Ausgabe wiedergegeben, nur nicht 1, die beste¹⁹.

Krammer hat dann durch sein gründliches Umtaufen der Hss. die Verwirrung vollständig gemacht. Es ist schwer, sich durch diesen Irrgarten durchzufinden.

Eckhardt nennt in dem Vorworte zu seinen Ausgaben in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 55 Germ. Abt. S. 236 diese „Schulausgaben“. Dem akademischen Zwecke wird auch seine Lex Salica gute Dienste leisten, sie ist aber mit Vorsicht zu benutzen.

Das Kapitelverzeichnis endigt in den Hss. 4, 5, 6 mit Titel LXV, und soweit reicht auch der alte Text in 3, 4, 5, 6.

Mit Titel LXV schließt die alte Hs. 2 das erste Buch der Lex Salica. Sie schreibt: Explicit lex I. Incipit II.

II: die Titel XCIX—CVIII, 7 (pactus).

III: CVIII, 9—CIV.

Explicit Lex Saleca qui vero culacio infra hae libros IIII continere viditur.

Der Epilog von 2 gibt dem ersten Frankenkönig 62 Titel. Dann die 1. Fortsetzung: LXIII—LXXVIII (d. i. das Edikt Chilperichs I.). 2. Fortsetzung: Childebert I.: LXXVIII bis LXXXIII. 3. Fortsetzung: LXXXVIII—LXIII: Chlotharius I.

Der Epilog rechnet also die alte lex nur bis Titel LXII und führt die Fortsetzung bis LXXVIII. Die beiden weiteren Fort-

¹⁹ Vgl. Neues Archiv, XL, S. 502, 1916,

setzungen beziehen sich auf den Paktus. Die Hs. 2 endigt das 2. Buch mitten im Paktus und beginnt dann das 3. Buch. Auch über die Gesetzgebung der beiden Brüder Childebert und Chlothar hat der Epilog eigene Gedanken, über die wohl kaum zu diskutieren ist.

In Hs. 2 ist das letzte Gesetz ausgefallen, das Gesetz des austrasischen Königs Childebert II. von 596. Erhalten ist es aber in den Hss. 1, 8, 9, 11.

Die Hs. 1 zählt im Kapitelverzeichnis 78 Titel, mit welcher Zahl der Epilog von 2 die zweite Fortsetzung beginnt. Eigentlich sind es aber nur 77 Titel, der Schreiber von 1 hat den Titel XVIII de maleficiis übersprungen.

In der Hs. 3 folgt auf Titel LXV der pactus pro tenore pacis bis zum Schluß. Dann 3 Kapitel aus der lex Burgundiorum, die Titel 78, 42, 75.

Hs. 11: Im Index nach Titel CIII: Explicit Liber Incipit Liber II: Liber II: pro tenore pacis, tit. CVIII. Dann: Decretio Childeberto (II.) Regis Francorum. Darauf: Explicit Liber II. Incipit Liber III. Es beginnt mit: Quem viro primus rex Francorum. Dann tit. LXVI (fehlen 67—69), Tit. 70—75. Darauf: Incipit Aedictus Dom. Hilperici Regis (Text fehlt!). Expleciunt Capitula. Incipit Legis Salice de Mannire.

Hs. 11 (Text.)

Text: 1—65. 66 fehlt. Dann 67, 68 (nur 11, fehlten im Index). 69 fehlt. 70—77 vorhanden. 78: Chilperici edictum. 79—95: nur in 11. Dann: Titel 104—106 (Schlußsatz von 106 ist in 11 besonderer Titel). Dann Titel 107, darauf 96—98: Explicit liber I. Incipit II. Pro Tenore (108). Dein incipit Decretio Hildeberti (II.) Regis Francorum: 109. Explicit Legis Salice liber III. Dann: Quem vero I. Rex Francorum. (Zu 44 Titeln aliquid amplius), i. e. a 1—77 (corr. 79). Childebertus: tit. 79 bis 84. Chlotharius: 98.

In den Fortsetzungen sind die Stützpunkte die unter dem Königsnamen überlieferten Gesetze.

1. Tit. 78: Edictus domni Chilperici regis. (561—584.)
2. Tit. 108: Pactus pro tenore pacis. (511—558.)

Die Fortsetzungen der alten Lex Salica hatte Pertz in den M. G. Leges I, II herausgegeben und später Boretius in der neuen Leges-Serie, Sectio II, Tomus I. Aber Pertzens ausführlicher

Apparat ist durch die neue Ausgabe nicht ersetzt, auch nicht die Technik Pertzens. In dem Edikt Chilperichs I. schreibt der König: *sub temporibus patri vel genitoris nostri*. Pertz liest *patri*, wie in den Hss. und bei Pardessus steht, Boretius ändert „*avi*“. Er nimmt also an, daß ein Abschreiber *avi* in *patri* verdorben habe. Ich konjiziere *patru*: und gemeint ist dann König Childebert I., der Oheim Chilperich des I. Es ist verwunderlich, daß bisher noch niemand auf diese leichte Änderung gekommen ist.

Die auf das Edikt 78 folgenden 17 Titel sind nur in der Hs. 11 vorhanden. Mit Titel 96 kehrt die Hs. 1 wieder und mit 97 Hs. 2. In der Vorlage von 1, 2 war also vorher eine große Lücke, die die Hs. 11 ausfüllt.

Der Titel 96 *de agsoniis* gibt eine Erläuterung des Begriffes *der sunnis*, der echten Not, und zählt unter anderem die *dominica ambassia* als Hinderungsgrund auf, die schon im Titel 1 *de manire* erschien. Ist Titel 66 der älteste Zusatz, so ist Titel 96 wohl der zweitälteste.

Alle bisherigen Ausgaben der Lex Salica wimmelten von Fehlern, und die schlechteste wäre diejenige Krammers gewesen, wenn sie meine Kritik nicht zum Scheitern gebracht hätte.

Eine erste brauchbare Ausgabe habe ich fertig ausgearbeitet, und ich hoffe, daß sie bald gedruckt wird.